

Inhalt:

1. **In eigener Sache**
 2. **Neu ab 1.10.2005! Aufgepasst in der Zwangsvollstreckung!**
 3. **Streitwertbeschwerde**
 4. **Sanierungsverhandlungen mit mehreren Gläubigern**
 5. **Lachen ist gesund**
 6. **Newsletter Archiv**
 7. **Impressum/Haftung**
-

1. **In eigener Sache**

Neues auf der Homepage

Auf unserer Homepage sind unter „Service/Arbeitshilfen“ wieder einige für die Praxis sehr interessante Hilfestellungen enthalten.

Mit freundlicher Genehmigung des **IWW Verlages (RVG professionell)** ist es uns erlaubt, einige Streitwerttabellen zum Familienrecht zum Download bereit zu stellen.

Gegenstandswerte eA §§ 620, 621 f, 127 a ZPO

Gegenstandswerte eA §§ 621 g, 641 d, 644 ZPO, 64 b FGG

Gegenstandswerte Verbundverfahren

Gegenstandswerte isolierte Verfahren

Erstellt von Dipl. Rpfl. Joachim Volpert, Düsseldorf

Qualifizierung zum „Sachbearbeiter Zwangsvollstreckung“ mit Zertifikat

*Referent: Fachhochschuldozent Johannes Kreutzkam, Hildesheim
Dozent der Fachhochschule f. Verwaltung und Rechtspflege Niedersachsen*

Grundkenntnisse im Vollstreckungsrecht sind vorteilhaft!

In diesem Jahr haben wir bereits mehrere Qualifizierungsseminare durchgeführt. Die Nachfrage war derart groß, dass die Seminare meistens schon kurz nach der Versendung der Seminareinladung bis Anfang 2006 ausgebucht waren. Leider mussten wir trotz weiterer Zusatztermine einigen Interessenten absagen.

Die durchgehend überaus positive Resonanz der Teilnehmer hat uns veranlasst, neue Seminartermine zur Qualifizierung in weiteren Städten anzubieten. Als Bezieher des Newsletter werden Sie vorab informiert, so dass Sie die Chance haben sich selbst oder Ihre Mitarbeiter in jedem Fall anzumelden und einen Platz zu sichern.

Neue Seminartermine 2006:

- **Stuttgart**
 - 04.03.2006 Teil 1 Mobiliarvollstreckung
 - 20.05.2006 Teil 2 Forderungsvollstreckung
 - 16.09.2006 Teil 3 Vollstreckung in Grundstücke u. grundstücksgleiche Rechte; Vollstreckung gegen Gesellschaften; Durchgriff gegen Gesellschafter

- **Erfurt**
 - 18.03.2006 Teil 1 Mobiliarvollstreckung
 - 24.06.2006 Teil 2 Forderungsvollstreckung
 - 07.10.2006 Teil 3 Vollstreckung in Grundstücke u. grundstücksgleiche Rechte; Vollstreckung gegen Gesellschaften; Durchgriff gegen Gesellschafter

- **Köln**
 - 29.04.2006 Teil 1 Mobiliarvollstreckung
 - 10.06.2006 Teil 2 Forderungsvollstreckung
 - 04.11.2006 Teil 3 Vollstreckung in Grundstücke u. grundstücksgleiche Rechte; Vollstreckung gegen Gesellschaften; Durchgriff gegen Gesellschafter

- **Münster**
 - 01.07.2006 Teil 1 Mobiliarvollstreckung
 - 30.09.2006 Teil 2 Forderungsvollstreckung
 - 18.11.2006 Teil 3 Vollstreckung in Grundstücke u. grundstücksgleiche Rechte; Vollstreckung gegen Gesellschaften; Durchgriff gegen Gesellschafter

2. Neu ab 1.10.2005! Aufgepasst in der Zwangsvollstreckung!

Ab dem 1. Oktober 2005 treten alle Rentenversicherungsträger unter dem neuen gemeinsamen Namen "Deutsche Rentenversicherung" auf. Für alle Versicherten und Rentner in Deutschland ist damit die Deutsche Rentenversicherung ihr Ansprechpartner.

Erklärtes Ziel ist es, dass unter dem gemeinsamen Dach "Deutsche Rentenversicherung" eine zukunftsorientierte und effizientere Verwaltung entsteht, die der wirtschaftlichen und demografischen Entwicklung Rechnung trägt. Durch Zusammenschlüsse von Trägern werden die Rentenversicherungsträger flexibler und stärker untereinander vernetzt. Ziel der Reform ist es, wirtschaftlicher, effektiver und kundennäher zu arbeiten.

Nähere Informationen hierzu:

Tipp:

Wer also beabsichtigt in die Rentenanwartschaften eines Schuldners als letzter „Rettungsanker“ zu vollstrecken, der sollte das unbedingt beachten

3. Streitwertbeschwerde

Da der RA ein eigenes Interesse daran hat, in welcher Höhe der Streitwert eines Verfahren festgesetzt wird, hat er auch die Möglichkeiten darauf Einfluss zu nehmen.

Neben der Beantragung der Streitwertfestsetzung (§ 32 II RVG) kann der RA auch in eigenem Namen Streitwertbeschwerde einlegen.

Hier besteht gelegentlich noch Unsicherheit darüber, ob diese Streitwertbeschwerde überhaupt fristgebunden ist, wenn ja innerhalb welcher Frist sie einzulegen ist.

Ich finde sehr häufig Fristenzettel mit dem Vermerk „Beschwerde“ – auch noch ohne Angabe der Entscheidung gegen die Beschwerde eingelegt werden sollte - und einfach die Fristnotierung auf 2 Wochen.

Wahrscheinlich, weil man immer Beschwerdefristen von 2 Wochen notiert???

Nein! Da gibt es durchaus Unterschiede. Im Fall der Streitwertbeschwerde finden die § 68 I 3 GKG i.V.m. § 63 III 2 GKG Anwendung.

Danach ist die Frist zur Erhebung der Streitwertbeschwerde mit

6 Monaten nach Beendigung des Verfahrens

einzulegen, mindestens innerhalb

1 Monats nach Übersendung des Streitwertbeschlusses

falls dieser erst sehr spät gerichtlich festgesetzt wird.

Tipp:

Beeindrucken Sie Ihre Rechtsanwälte mit qualifiziertem Fachwissen.

4. Sanierungsverhandlungen mit mehreren Gläubigern

BGH, Versäumnisurteil vom 3. Mai 2005 - IX ZR 401/00

(Leitsatz des Gerichts)

Wird ein Rechtsanwalt beauftragt, mit den Gläubigern eines Unternehmens zum Zwecke der Sanierung Forderungsverzichte auszuhandeln, so entsteht für den Auftrag jedem Gläubiger gegenüber eine Gebührenangelegenheit, sobald der Rechtsanwalt sich mit diesem gesondert auseinandersetzen muss.

Wird an bestimmte Gläubiger ohne weitere Tätigkeit ein einheitliches Rundschreiben versandt, handelt es sich dagegen in der Regel nur um eine einzige Gebührenangelegenheit mit mehreren Gegenständen.

Vermehrt werden an den RA gerade in der heutigen Zeit Mandate herangetragen, wonach Unternehmer oder die Privatpersonen sich in finanziellen Schwierigkeiten befinden. Zum

Zweck der Sanierung werden oftmals Verhandlungen mit Gläubigern geführt, um diese zu mindestens teilweisen Forderungsverzichten zu bewegen.

Wie aber diese Tätigkeit nach den gesetzlichen Gebühren abzurechnen ist, ist häufig unbekannt.

Handelt es sich um eine Angelegenheit mit der Folge der Streitwertaddition der verschiedenen Forderungen?

Oder kann der RA bezüglich jedes einzelnen Gläubigers gesondert eine Abrechnung erteilen?

Der BGH gibt uns in seiner Entscheidung vom 3. Mai 2005 die überraschende Antwort auf diese Frage:

Beides ist in einem Mandat möglich !!!

Die alles entscheidende Frage liegt im Begriff der Angelegenheit im Sinn von § 15 RVG.

Der BGH erläutert noch einmal die grundlegenden Abgrenzungskriterien zum Begriff der Angelegenheit. Auch wenn das RVG nun in den §§ 16 ff. RVG hierzu wesentlich genauere Angaben macht, als noch die BRAGO, so findet man zum Thema „Sanierungsverhandlung“ nichts und muss daher auf die grundsätzliche Abgrenzung zurückgreifen.

Die Abgrenzung der Angelegenheit im Sinne von § 13 Abs. 2 BRAGO/§15 Abs. 2 RVG, die mehrere Auftragsgegenstände umfassen kann, ist unter Berücksichtigung der jeweiligen Lebensverhältnisse im Einzelfall grundsätzlich Aufgabe des Tatrichters. Denn hierbei ist insbesondere der Inhalt des erteilten Auftrages maßgebend (BGH, NJW 1995, 1431; BGH, WM 2004, 1792, 1793 f).

Es müssen folgende Kriterien zu bejahen sein:

- Ein einheitlicher Auftrag liegt vor.
- Der RA muss innerhalb eines äußeren Handlungsrahmens tätig sein.
- Es muss ein innerer Zusammenhang bestehen.

Wegen der Gleichförmigkeit des Vorgehens handelt es sich nach Auffassung des BGH bei der Regulierung derjenigen Forderungen um eine Angelegenheit mit mehreren Gegenständen, bei denen der RA lediglich Rundschreiben versendet und auch die Gläubiger in gleicher Weise reagieren, sei es, dass sie in einen Vergleich mit teilweisem Forderungsverzicht einwilligen, sei es, dass sie Entgegenkommen endgültig ablehnen.

Der einheitliche Tätigkeitsrahmen wird indes in den Fällen verlassen, in denen der RA differenziert vorgehen muss. Dies ist in den Fällen anzunehmen, in denen er sich mit Gläubigern gesondert auseinandersetzen muss, mit ihnen einzeln Besprechungen führt und unterschiedliche Verhandlungsergebnisse erzielt.

Der BGH vergleicht diese Situation mit der einer Abtrennung einzelner Verfahren durch das Prozessgericht – bei der nachträglich aus derselben Ursprungsangelegenheit in den äußerlich verselbständigten Teilen mehrere neue Gebührenangelegenheiten entstehen.

Wie sich diese Entscheidung nun auf die Gebührenabrechnung des RA auswirkt, soll das nachstehende Beispiel verdeutlichen:

Beispiel:

Der RA hat von der X-GmbH den Auftrag zu Sanierungszwecken mit Warenlieferanten und Banken einen teilweisen Forderungsverzicht zu bewirken um eine möglicherweise drohende Insolvenz zu vermeiden. Der RA schreibt alle Gl. An und bietet unter Schilderung der

finanziellen Situation der X-GmbH eine Quote von 20 % unter Verzicht auf die weitergehenden Forderungen an.

Es handelt sich um folgende Forderungen:

Gl. 1	5.000 €
Gl. 2	40.000 €
Gl. 3	150.000 €
Gl. 4	200.000 €
Gl. 5	50.000 €
	<u>445.000 €</u>

Alle Gl. stimmen zu, lediglich Gl. 1) und Gl. 4) weigern sich. Mit diesen werden weitere Gespräche geführt. Mit Gl. 4) kommt ebenfalls noch eine Einigung zustande, Gl. 1) stimmt dennoch nicht zu.

Welche Gebühren kann der RA für seine Tätigkeiten berechnen?

Gebührenrechnung:

1.Rechnung bzgl. Gl. 1) – Gl. 5):

2,5 Geschäftsgebühr	Nr. 2400 VV	Wert 445.000 €	7.195,00 €
1,5 Einigungsgebühr	Nr. 1000 VV	Wert 240.000 €	3.078,00 €
Auslagenpauschale	Nr. 7002 VV		<u>20,00 €</u>
			10.293,00 €

zuzügl. MwSt

2.Rechnung bzgl. Gl. 4):

2,5 Geschäftsgebühr	Nr. 2400 VV	Wert 200.000 €	4.540,00 €
1,5 Einigungsgebühr	Nr. 1000 VV	Wert 200.000 €	2.724,00 €
Auslagenpauschale	Nr. 7002 VV		<u>20,00 €</u>
			7.284,00 €

zuzügl. MwSt

3.Rechnung bzgl. Gl. 1):

2,5 Geschäftsgebühr	Nr. 2400 VV	Wert 5.000 €	752,50 €
Auslagenpauschale	Nr. 7002 VV		<u>20,00 €</u>
			772,00 €

zuzügl. MwSt

Erläuterung:

Zu der 1.Rechnung:

Die Geschäftsgebühr ist aus dem Wert aller Ansprüche in der Streitwertaddition entstanden, die hier aufgrund der besonderen Umstände gem. § 14 RVG mit der Höchstgebühr von 2,5 in Ansatz gebracht wurde.

Da die Gläubiger mit einem gleichlautenden Anschreiben zum teilweisen Forderungsverzicht aufgefordert wurden, liegt eine Angelegenheit vor, deren verschiedene Gegenstände zu addieren sind.

Die Einigungsgebühr ist nur aus den Forderungswerten Gl. 2), Gl.3) und Gl. 5) zu berechnen. Mit Gl. 4) wurde in einer gesonderten Angelegenheit der Vergleich geschlossen, so dass die Gebühr in der 2.Rechnung anfällt, mit Gl. 1) kam es nicht zur Einigung, so dass keine Einigungsgebühr entsteht.

Zu der 2.Rechnung:

Nachdem sich herausstellte, dass der Gl. 4) nicht einfach zustimmen oder ablehnen würde, wurden weitere Verhandlungen geführt, die letztlich in der Einigung auch mit diesem Gl. 4) mündeten. Damit hat aber der RA den einheitlichen Tätigkeitsrahmen verlassen. Die Gebühren, die nunmehr entstehen, sind als **neue Angelegenheit** in einer neuen Rechnung zu erfassen. Bislang verdiente Gebühren fallen nicht weg. Diese bleiben neben den bislang in Rechnung 1) berechneten Gebühren bestehen!

Eine Anrechnung ist nicht vorgesehen. Anrechnungsvorschriften bestehen nicht. Allerdings ergibt sich aus § 15 RVG, dass in derselben Angelegenheit die Gebühren nur einmal entstehen können. Nach der Entscheidung des BGH liegt aber eine neue Angelegenheit vor! Der BGH zieht den Vergleich mit der Verfahrenstrennung durch das Prozessgericht, bei der nachträglich aus derselben Ursprungsangelegenheit in den äußerlich verselbständigten Teilen eine neue Angelegenheit entsteht.

Allerdings darf die Tätigkeit, die bereits in der ersten Rechnung erfasst ist, nicht noch einmal ins Gewicht fallen, so dass hier bei der Bemessung des Gebührensatzes dies entsprechend zu berücksichtigen sein muss.

Zu der 3.Rechnung:

In der 3. Rechnung kommt eine Reduzierung der Geschäftsgebühr nicht mehr in Betracht. Der Wert von 5.000 €, der bei Gl. 1) nachträglich zur gesonderten Abrechnung gelangt, hat den Wert der Geschäftsgebühr bei den ursprünglich addierten Werten in der 1. Rechnung nicht beeinflusst. Daher entstehen diese Gebühren nun ungeschmälert zusätzlich.

Tipp 1:

Die Beherzigung der BGH-Entscheidung führt also zusätzlich zu einem erheblich höheren Gebührenaufkommen, dass man auf keinen Fall verschenken sollte!

Haftungsfalle!!!

Sollte der RA aber übersehen, den Mandanten über die kostenmäßigen Auswirkungen der gesonderten Verhandlungen mit einzelnen Gläubigern hinzuweisen, wird er durch dieses Versäumnis schadensersatzpflichtig und kann seine Gebühren insoweit u.U. nicht mehr verlangen.

5. Lachen ist gesund

„Ich brauche eine gute Waffe“, sagt die Frau im Waffengeschäft.
"Brauchen Sie die zur Verteidigung, gnädige Frau?" "Nein, zur Verteidigung
brauche ich einen guten Anwalt."

Telegramm des Anwalts an den Mandanten: "Die gerechte Sache hat gesiegt!"
Rücktelegramm des Mandanten: "Sofort Berufung einlegen!"

Ein Obdachloser steht wegen eines Diebstahls vor Gericht. Auf die Frage des Richters, was er von Beruf sei, antwortet der Obdachlose:
"Arbeitgeber, Herr Vorsitzender!"
Darauf donnert es zurück: "Ha, wem werden Sie schon Arbeit geben?!"
Treuherzig entgegnet der Obdachlose: "Ihnen zum Beispiel !"

Zwei Rechtsanwälte gehen in der Mittagspause im Park spazieren. Plötzlich kommt ein junger Mann atemlos auf sie zugestürzt und wirft einem der Juristen vor: "Ihr Hund hat soeben meine Hose zerrissen." Der gibt ihm ohne große Diskussion 200 Mark für den Kauf einer neuen Hose. Als der junge Mann wieder weg ist, fragte der Kollege erstaunt: "Seit wann hast du denn einen Hund?" Der Rechtsanwalt antwortet: "Ich habe keinen Hund. Aber man weiß ja nie, wie die Gerichte entscheiden."



6. Newsletter Archiv

Sie haben die Möglichkeit frühere Ausgaben des Newsletters im **Archiv** als PDF -Dokument nachzulesen. Die Vorausgabe des Newsletters wird jedoch erst bei Erscheinen des neuen Newsletters ins Archiv eingestellt (Ein kleiner Lesevorsprung der Abonnenten muss ja sein).

7. Impressum/Haftung

Verantwortlich für den Inhalt des Newsletters:

ZORN SEMINARE

Rita Zorn, Rechtsanwältin

Waldbachstraße 12

76593 Gernsbach

Tel. 07224 655 822

Fax. 07224 67 143

recht@zorn-seminare.de

www.zorn-seminare.de

Der Inhalt des Newsletters ist sorgfältig recherchiert. Haftung und Gewähr kann jedoch nicht übernommen werden.

Wenn Sie den Newsletter abbestellen möchten, klicken Sie einfach **hier**.